



Stellungnahme der Arbeitskammer im Rahmen der Anhörung zur Neufassung der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation

Die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äußert sich zur Neufassung der o.g. Verordnung wie folgt:

Allgemeines

Wie die Arbeitskammer bereits im Rahmen der Anhörung zur Novellierung des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) im Juni 2024 kritisch anmerkte, sollten die Zugangsvoraussetzungen für eine Studienberechtigung durch besondere berufliche Qualifikation nicht zu eng gesetzt werden. Zwar ist mit der Neuregelung des § 77 Abs. 5 SHSG der Nachweis einer mindestens zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit entfallen. Gleichzeitig wurden aber die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums durch besonders qualifizierte Berufstätige „stärker an qualitätsorientierten Kriterien ausgerichtet“, indem die fachgebundene Studienberechtigung nun an den mittleren Bildungsabschluss geknüpft wird sowie an den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes mit einer mindestens drei- statt der bislang geforderten zweijährigen Regelausbildungszeit mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnote 2,5 oder besser).

Nach wie vor wird dabei im Rahmen der Eignungsfeststellung zunächst nur ein Probestudium eröffnet bzw. ist als Alternative nun wieder die Möglichkeit des Ablegens einer Hochschulzugangsprüfung vorgesehen – mit sehr hohen Hürden, wie die Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs der neugefassten Verordnung zeigt: Verlangt werden danach zwei schriftliche Prüfungen à vier Stunden (jeweils fachspezifisch für den gewählten Studiengang sowie fachübergreifend aus dem mathematischen Bereich bzw. - bei geisteswissenschaftlichen Studiengängen - den Fremdsprachen Englisch oder Französisch) sowie eine 60minütige mündliche Prüfung.

Diese Anforderungen an die Hochschulzugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der Arbeitskammer viel zu hoch angelegt und wirken für potenzielle Bewerber*innen eher abschreckend als fördernd. Auch mit Blick auf die Hochschulen dürften diese mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Die Arbeitskammer plädiert daher auch an dieser Stelle für eine Vereinfachung der prüfungsrechtlichen Anforderungen. Die gegenwärtige Ausgestaltung der Zugangsprüfung erweckt eher den Eindruck einer nachgeholten Abiturprüfung – ganz im Geiste einer „Defizithese“, wonach die Studierfähigkeit aufgrund des fehlendes Abiturs bei beruflich Qualifizierten nicht gegeben sei oder zumindest angezweifelt werde.

Ein durchlässiges Bildungssystem ist aber notwendig, um Talentpotentiale der Gesellschaft bestmöglich zu entwickeln. Ziel muss sein, dass das System insgesamt seine Durchlässigkeit verbessert und so Anschlüsse, Umstiege, Aufstiege und Richtungswechsel erleichtert. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass sowohl akademische als auch berufliche Bildung gesellschaftliche Anerkennung erfahren, als gleichwertig anerkannt und akzeptiert werden. Vor diesem Hintergrund hat der Wissenschaftsrat bereits 2014 die „wichtige Symbolwirkung“ einer Ausweitung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte betont, „da sie die Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter grundsätzlich anerkennt. Der Wissenschaftsrat teilt die Auffassung, dass im Rahmen einer beruflichen Ausbildung Studierfähigkeit erworben werden kann.“ (WR, Drs. 3818-14, S. 89f.)

Im Einzelnen

Zu § 6 Eignungsfeststellung durch Hochschulzugangsprüfung

Wichtig – und an dieser Stelle positiv zu vermerken – ist, dass in Abs. 1 explizit festgelegt wird, dass bei der Festlegung der Prüfungsinhalte die in der Berufsbildung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen sind.

Da gleichzeitig – anders als beim Abitur, wo frühere Prüfungsaufgaben einsehbar sind und zu Vorbereitungszwecken entsprechend genutzt werden können – keine Transparenz über Form, Aufbau und mögliche Inhalte der verschiedenen Prüfungen besteht, die zudem notwendigerweise je nach gewähltem Studiengang jeweils unterschiedlich ausfallen, fordert die Arbeitskammer in Abs. 1 folgenden ergänzenden Satz (analog der Regelung in Berlin gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG): *„Die Hochschulen bieten für die Hochschulzugangsprüfung geeignete Informationen und Vorbereitungsmöglichkeiten an.“*

Aus Sicht der Arbeitskammer ist eine Hochschulzugangsprüfung, die aus einer schriftlichen Arbeit sowie einem mündlichen Prüfungsgespräch (inkl. praktischer Teile) besteht, mehr als ausreichend für die Feststellung, ob die fachliche Eignung sowie die sprachlichen und methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge gegeben sind und die antragstellende Person in der Lage ist, das Studium mit Aussicht auf einen erfolgreichen

Abschluss aufzunehmen. § 6 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs sollte daher entsprechend geändert werden und statt zwei lediglich eine schriftliche Prüfung verlangen. Mit Blick auf die im Entwurf der Verordnung für geisteswissenschaftliche Studiengänge vorgesehene fachübergreifende Arbeit aus den Fremdsprachen Englisch oder Französisch sei an dieser Stelle außerdem angemerkt, dass entsprechende Sprachvoraussetzungen nicht zwingend bereits zu Studienbeginn vorliegen müssen. Im Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften etwa können Studierende die geforderten Kenntnisse in den ersten Studiensemestern nachholen¹ – Möglichkeiten, die auch beruflich Qualifizierten offenstehen sollten.

Gleichzeitig sollte für die Dauer der Prüfung keine strikte Vorgabe (wie im Entwurf jeweils vier Stunden für die vorgesehenen schriftlichen Arbeiten bzw. 60 Minuten für das Prüfungsgespräch), sondern allenfalls ein zeitlicher Rahmen für eine schriftliche sowie eine mündliche Prüfung umrissen werden. Daher schlägt die Arbeitskammer folgende Änderungen vor:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden: *„Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf eine Arbeit unter Aufsicht, für die zwischen 120 und 240 Minuten zur Verfügung stehen.“*

§ 6 Abs. 4 Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden: *„Die mündliche Prüfung soll 30 bis 60 Minuten dauern; sie kann auch praktische Teile enthalten.“*

Zu § 8 Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung

Analog der Regelung in § 63 Abs. 5 Satz 1 SHSG, wonach Zwischen- und Abschlussprüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können, sollte auch für die Hochschulzugangsprüfung die Möglichkeit einer zweimaligen Wiederholung eröffnet werden.

Abs. 1 wäre daher wie folgt zu fassen: *„Wer die Hochschulzugangsprüfung für einen bestimmten Studiengang nicht bestanden hat, kann sie höchstens zweimal wiederholen.“*


Beatrice Zeiger
Geschäftsführerin

¹ „Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Für manche Module weniger Kernfächer sind darüber hinaus Latein- und/oder Griechischkenntnisse erforderlich. Auch wenn Sie die Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, können Sie sich in den Bachelorstudiengang einschreiben. Die geforderten Kenntnisse lassen sich in der Regel problemlos in den ersten Studiensemestern nachholen.“ (Quelle: [BA Historisch orientierte Kulturwissenschaften | Historisch orientierte Kulturwissenschaften | Universität des Saarlandes](#), letzter Zugriff am 20.01.2025).